

Erste Ausfertigung

Zentralkomitee der  
Sozialistischen Einheitspartei  
Deutschlands  
Abt. Finanzverwaltung und  
Parteibetriebe

Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen Republik  
Ministerium der Finanzen

Zwischen dem Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) und dem Ministerium der Finanzen als Vertreter des Volkseigentums wird folgender

T a u s c h v e r t r a g

geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die in der anliegenden Aufstellung (Anlage 1) aufgeführten parteieigenen Grundstücke (Zentral-Betriebe u. Parteiobjekte) werden in Eigentum des Volkes überführt.
- (2) Die in der anliegenden Aufstellung (Anlage 2) aufgeführten volkseigenen Grundstücke werden in das Eigentum der SED überführt.
- (3) Die in der Anlage 3 aufgeführten volkseigenen Grundstücke werden in Eigentum der SED überführt.
- (4) Bei den Grundstücken zu 2) und 3) handelt es sich um Objekte, die bereits von Parteiorganen oder Betrieben der SED genutzt und zur Durchführung ihrer Aufgaben weiterhin benötigt werden.

§ 2

Wirksamkeit der Eigentumsübertragungen

Die Eigentumsübertragungen erfolgen zu

§ 1 Abs. 1 mit Wirkung vom 1.1.1964, 1.1.1965 bzw. 1.4.1965  
(siehe Anlage 1)

§ 1 Abs. 2 mit Wirkung vom 1.1.1965, 31.3.1965, 30.6.1965,  
1.7.1965 bzw. 30. 9. 1965 (siehe Anlage 2)

§ 1 Abs. 3 mit Wirkung vom 1. 1. 1965.

§ 3

Übergabe-/Übernahmewerte

004644

- (1) Übergabe-/ Übernahmewerte der gemäß § 1 in Eigentum des Volkes übergehenden Grundstücke sind die jeweiligen Buchzeitwerte zum

Das Zentralkomitee bestätigt, daß die Buchwerte auf der Grundlage der für den betreffenden Bereich geltenden Bewertungsbestimmungen ermittelt worden sind. Eine Nachprüfung der Bewertungen und ggf. Neufeststellung der Werte soll nur in Fällen offensichtlicher Unrichtigkeit erfolgen.

(2) Für die in Parteieigentum der SED übergehenden volkseigenen Grundstücke sind die bei der Übernahme der Grundstücke in Rechtsträgerschaft festgelegten Übernahmewerte für die Abrechnung des vorliegenden Grundstückstausches zugrunde zu legen.

Die SED bestätigt ausdrücklich, daß es sich bei den aufgeführten Werten um die seinerzeitigen Übernahmewerte der Grundstücke handelt. Aus diesem Grunde entfällt hierfür die Abrechnung des Amortisationsfonds und die Krstattung (Verrechnung) von Aufwendungen für die in der Zwischenzeit von parteieigenen Einrichtungen durchgeführten Werterhaltungsmaßnahmen und Bruttowerterhöhungen (Investitionen).

§ 4

Grundstücksbelastungen

(1) Soweit die im § 1 aufgeführten Grundstücke in Abteilung II oder III des Grundbuchs Grundstücksbelastungen eingetragen sind, werden diese vom neuen Eigentümer übernommen. Dasselbe trifft zu für etwaige nicht eingetragene Hauszinssteuer-Abgeltungs-Darlehen oder -Lasten.

(2) Die Belastungen in Abteilung III werden in Höhe des Restkapitals und der evtl. vorhandenen Leistungsrückstände auf den Übergabe-/Übernahmewert des betreffenden Grundstücks angerechnet. Dasselbe trifft zu für Belastungen in Abteilung II, wenn ihnen eine Forderung zugrunde liegt. Laufende Verpflichtungen sind nach den bestehenden Bestimmungen zu kapitalisieren.

§ 5

Durchführung der Übergabe/Übernahme

Die Übergabe/Übernahme der Grundstücke gemäß § 1 ist bereits erfolgt. Die hierüber gefertigten Protokolle und die entsprechenden Grundbuchunterlagen wurden vom Zentralkomitee dem Ministerium der Finanzen bereits übergeben. Für die in Rechtsträgerschaft der SED und deren Partriebetriebe befindlichen volkseigenen Grundstücke wurden Feststellungsprotokolle angefertigt und übergeben.

§ 6

Grundstücksunterlagen

Die Grundstücksakten und sonstigen Grundstücksunterlagen für die in Eigentum des Volkes übergehenden parteieigenen Grundstücke der SED werden an den neuen Rechtsträger übergeben, soweit diese Unterlagen nicht außergewöhnlichen Sicherheitsbestimmungen unterliegen.

§ 7

Auflassung

- (1) Die Rechte und Pflichten aus dem Eigentum gehen mit der Eigentumsübertragung gemäß § 2 auf den neuen Eigentümer über.
- (2) Beide Vertragspartner bewilligen und beantragen die Eigentumsumschreibungen der im § 1 (Anlagen 1 bis 3) aufgeführten Grundstücke im Grundbuch.
- (3) Das Ministerium der Finanzen wird die Eigentumsumschreibungen in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern veranlassen.

§ 8

Abrechnung des Grundstückstausches

Die Abrechnung des Grundstückstausches erfolgt an Hand der ordnungsgemäß unterzeichneten Übergabe-/Übernahmeprotokolle bzw. auf der Grundlage der vom Zentralkomitee ausdrücklich bestätigten Übergabe-/Übernahmewerte. Eine örtliche Überprüfung der Werte ist nicht vorgesehen. Der sich hierbei ergebende Spitzenbetrag wird zwischen den Vertragspartnern verrechnet bzw. nach besonderer Vereinbarung ausgeglichen.

§ 9

Abrechnung der Verwaltung

Sofern der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Eigentumsübertragung (§ 2) mit dem Termin der tatsächlichen Übergabe/Übernahme auseinanderfällt, ist eine Abrechnung der in der Zwischenzeit getätigten Einnahmen und Ausgaben sowie ein evtl. finanzieller Ausgleich örtlich durchzuführen.

§ 10

Schlußbestimmungen

Das Zentralkomitee der SED und das Ministerium der Finanzen erhalten je eine Ausfertigung des vorliegenden Vertrages.

Berlin, den 27. Juli 1966

Zentralkomitee der  
Sozialistischen Einheitspartei  
Deutschlands  
Abt. Finanzverwaltung und  
Parteietriebe

Leiter der Abteilung

Ministerrat der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Ministerium der Finanzen

Stellvertreter

004646

Hilfswf 56

Lfd. Nr.	Lagebezeichnung	Grundbuchbezeichnung	neuer Eigentümer	Datum des Eigentumsübergangs
----------	-----------------	----------------------	------------------	------------------------------

24.

25.

26.

27.

28.

29.

30.

31.

32.	Berlin, Französische Str. 32/33	LB 227 u. 228 v. Friedrichstadt Flur 180, Flurst. 266 u. 267	Aufbau- Verlag Berlin	31. 3. 65
-----	---------------------------------------	---	-----------------------------	-----------

33.

004647